

Berantworter, Redakteur: A. O. Köhler in Stettin.  
Verleger und Drucker: A. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis:  
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,  
in Deutschland vierteljährlich 1 M. 50 Pf., mit Botenlohn 2 M.

Anzeigen: die Kleinste oder deren Raum im Morgenblatt  
15 Pf., im Abendblatt und Neuenland 30 Pf.

## Die Dienstkautionen der Beamten.

Vor Kurzem wurde mitgetheilt, daß eine Rundschreibung des Ministers des Innern über die Aufhebung der Dienstkautionen der Beamten an die Oberpräsidenten ergangen ist. Neuerdings sind auch Änderungen der kommunalen Behörden über die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten eingezogen worden. Die an die Oberpräsidenten ergangene Ministerialverfügung, gezeichnet u. B. Braumbehrens, datirt vom 3. September d. J. und hat nach der „Tgl. Btg.“ folgenden Wortlaut:

Von verschiedenen Seiten ist eine Aufhebung des Gesetzes vom 25. März 1873 (G.-S. S. 125) angeregt, weil das darin geregelte Kautionswesen der Beamten mit Nachtheiten sowohl für diese, als für die Staatsverwaltung verhindern sei, welche die Wirthschaft überwiegen. Vom Standpunkte der Beamten komme in Betracht, daß nur die Minderzahl im Stande sei, die Amtskaution aus eigenen Mitteln zu bestehen. Wohl hauptsächlich aus diesem Grunde habe das Gesetz die Bestellung der Kautioon durch andere Personen gestattet, während vorausgesetzt wurde, daß der Beamte aus seinem Vermögen die Kautioon bestelle. Die Beschaffung der Kautioon durch die Kautionspflichtigen Beamten, deren Zahl sich namentlich durch den Ausbau und die Verstaatlichung der Eisenbahnen erheblich vermehrt habe, sei, sofern sie nicht vermögende Freunde oder Verwandte dazu hergeben, für den vermögenslosen Beamten mit erheblichen Opfern verbunden und die Klage der Beamten hierüber berechtigt. In den meisten Fällen werde zur Gewährung eines Kautionsdarlehens eine Lebensversicherungsgesellschaft in Anspruch genommen. Außer den Kosten der Prämie habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekte mit annähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehet und unter diesen Umständen sei die Sparfamkeit, zu welcher die Beamten durch das Eingehen einer Lebensversicherung gezwungen werden, von zweifelhaftem Werth. Nicht minder empfindlich seien für die kleineren Beamten die zur Beschaffung der Kautionseffekten bewirkten Gehaltszüge. In den Kosten der Eisenbahnverwaltung seien zum Beispiel 832 600 Mark Baarkautionsbezüge vorhanden; bei einer dreiprozentigen Vergütung entgehe den Beamten jährlich rund 25 000 Mark an Zinsen, eine Summe, welche den zur Deckung der Defekte in Anspruch genommenen Betrag um mehr als das Doppelte übersteige. Vom Standpunkte der Staatsregierung sei zu erwägen, ob der Nutzen, welchen die Kautionsstellung der Staatsklasse gewährt, in einem richtigen Verhältniß zu den mit der Verwaltung der Kautioonen verbundenen Aufwendungen und Kosten stehe. Nach den auf Beratung des Abgeordnetenhauses angestellten Ermittlungen seien von den Staatsbeamten im Jahre 1893—94 Kautioonen im Betrage von 43 783 739 Mark bestellt. Daran seien von den großen Verwaltungen betheiligt: die Eisenbahnverwaltung mit 19 308 800 Mark, die Verwaltung der direkten Steuern mit 7 508 900 Mark (jetzt nach der Neuordnung der Verwaltung nur noch mit 4 003 500 Mark), die Verwaltung der indirekten Steuern mit 7 478 700 Mark, die Justizverwaltung mit 4 255 000 Mark, die Regierungen mit 1 149 900 Mark, die Forstverwaltung mit 923 500 Mark. Davon sei zu bemerken, daß bei den Regierungen nicht nur die Kautioonen der Regierungs-Hauptkassenbeamten, sondern auch die Kautioonen von Spezialkassenbeamten niedergelegt sind. Die Zahl der Kautionspflichtigen Beamten habe damals 35 512 betragen. Kassendefekte seien für 1893—94 im Betrage von 162 015 Mark 89 Pf. festgestellt, also 0,37 v. H. der Kautionssummen. An diesen seien betheiligt gewesen: die Güterverwaltung mit 70 607 Mark in einem Falle, die Eisenbahnverwaltung mit 60 036 Mark 09 Pf., die Justizverwaltung mit 13 512 Mark 82 Pf. Ermittlungen darüber, inwieweit die obigen Kassendefekte aus den bestellten Kautioonen gedeckt sind, seien nicht angestellt worden. Die Verwaltung der Kautionspflichtigen verursache durch die erforderlichen Operationen und Buchungen bei der Annahme und Niederlegung der Kautionseffekten und der zu ihrer Beschaffung bewirkten Gehaltszüge, bei der Abrechnung der vierjährigen Zinsabrechnung, Überweisung der Kautioon bei Belegungen der Beamten in einen anderen Verwaltungsbezirk, bei Rückgabe der Kautioon an einen anderen Verwaltungsbezirk, bei Rückgabe der Kautioon an den Beamten oder dessen Erben, endlich bei der umständlichen Rechnungslegung, den Behörden große Mühe und Kosten. Es sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kosten der Verwaltung im Ganzen den aus der Kautionsleistung für den Staat erzielten Augen erheblich übersteigen. Allerdings sei zu erwägen, ob sich nicht die Defekte vermehren würden, wenn die Kautionsbestellung abgeschafft wird. Die Bestellung der Kautioon wirke vorwiegend und über einen gewissen Einspruch auf sorgfame pflichtgemäße Amtsführung. Ob diese bei Abschaffung der Kautionspflicht eine gleich sorgfame bleibt, lasse sich nicht übersehen. Dem könne jedoch, nachdem sich herausgestellt, daß der Staat durch die Kautionsleistung keinen Augen, sondern Schaden habe, keine aus schlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Unstreitbare Beamte, welche aus verbrecherischem Willen sich an Staatsgeldern vergreifen, würden sich durch die Rücksicht auf den Verlust der Kautioon nicht abhalten lassen. Das Gefühl für Pflicht und Ehre, die Aussicht, durch Untreue des Amtes und einer gesicherten Zukunft verlustig zu gehen und in Schwande und Elend zu sinken, bietet einen großen Anspur für den Staatsbeamten. Durch die Kassen- und Magazinprüfungen, durch tägliche Kasernen- und Magazinprüfungen, durch strenges Aufsicht über pünktliche Lieferungen der Einnahmen und durch sonstige Kontrollmaßregeln seien Vermeidungen sehr erschwert. Außerdem sei es unbillig, sowit die lediglich durch Vereinen verschuldeten Schäden in Betracht kommen, den Magazinbeamten die drückende Kautionspflicht aufzulegen, während sie den übrigen Beamten erlassen sei; die durch nicht lautsprichtige Beamten verschuldeten Schäden seien in Wirklichkeit größer, als die Schäden, welche von Kassen- und Magazinbeamten herbeigeführt werden, da diese in ihrer Geschäftsführung weit schärferen Kontrollmaßregeln unterworfen seien. In Frage kommen, ob nicht die Zurückzahlung der erheblichen Kautionsbestände in finanzieller Beziehung mit nachtheiligen Folgen für den Kours der Staatspapiere verbunden sein würde. Solche seien aber nicht zu befürchten, da sich nicht annehmen lasse, daß die ganze Masse der Kautionspapiere an den Effektemarkt gelangen würde, außerdem könne gesetzlich bestimmt werden, daß die Rückgabe der Kautionspapiere nicht auf einmal, sondern in mäßigen Zeitabschnitten zu erfolgen habe. Ich ersuche um baldige Anerkennung, ob und inwieweit nach den in der vorliegenden Prüfung gesammelten Erfahrungen den vorstehenden Äußerungen zugestimmt und die Aufhebung der Kautioon insbesondere für die Beamten der inneren Verwaltung bejaht wird. Auf die Kautionsbeamten findet das Gesetz vom 25. März 1873 unmittelbar keine Anwendung. Jedoch ist in einigen Gemeindeverfassungsgesetzen (vergl. Westfälische Landgemeindeordnung § 44) auf die Bestimmungen über das Kautionswesen bei Staatsbeamten Bezug genommen. Auch pflegen die Behörden diese Bestimmungen auf sonstige Beamten analog anzuwenden, soweit besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Überall aber wird das Streben der Kommunalbeamten, denen die Stellung von Kautioon schwierig oder lästig ist, in verstärktem Maße auf Befreiung des Kautionswesens gerichtet werden, sobald die Kautionsstellung bei den Staatsbeamten abgeschafft wird. Ohne Weiteres ist klar, daß es sich nicht empfehlen kann, den Kommunalverbänden das Erbrechen von Kautioonen bei ihren Beamten zu verbieten und die Kautionssummen mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Amortisationsbezüge von dem Kautionsdarlehen treten. Es sei klar, daß hierdurch die wirtschaftlichen Kräfte der Beamten in einer Weise angepannt würden, die zu ihrem dienstlichen Einkommen in der Regel in keinem richtigen Verhältniß stehen. Die Kautionspflichtigen Beamten habe der Beamte der Gesellschaft die Kautionssumme mit 5 v. H. zu verzinsen, worauf ihm die Binsen der Kautionseffekten mit amhähernd 3½ v. H. zu Gute kommen. Daneben sei regelmäßig eine Vergütung von 1 v. H. bis 2 v. H. zu entrichten, wozu in vielen Fällen noch die Am

Bezüglich der Vermerke in Quittungskarten hat der zweite Strafgericht des Reichsgerichts fürstlich folgende Entscheidung gefällt, die die weiteste Beachtung verdient. In die Quittungskarte eines Arbeiters war eine Beitragsmarke eingelobt, auf der der Betreiber unter dem Entwertungstage noch die Firma des Arbeitgebers vermerkt hatte. Das Reichsgericht hat dies entgegen der Annahme der Vorinstanzen nach den §§ 198 und 151 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für strafbar erklärt mit dem Bemerkern, daß gerade solche Vermerke, wie der zur Erörterung stehende, durch das Gesetz nicht getroffen werden sollen. Der Gesetzgeber habe gerade verhüten wollen, daß ein späterer Arbeitgeber aus der Quittungskarte beziehungsweise der Entwertung ersehen könne, in welchen speziellen Betrieben der Inhaber der Karte früher beschäftigt gewesen sei.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1898 ein etwa drei Monate währendes Studium in der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Gründung derselben ist auf Freitag, den 1. April f. Is., anzubauen worden. Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. Is., Meldungen anderer Bewerberinnen bei denjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar f. Is. anzubringen. Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramt stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar f. Is. anzubringen. Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzustellen.

In den letzten Tagen hat eine aus der "Posener Zeitung" stammende Mittheilung, wonach die Preußische Zentralgenossenschafts-Kasse der Posener Provinzgenossenschafts-Kasse mitgetheilt habe, daß sie deren Kredit nicht mehr nach den früher festgestellten Prinzipien berechnen wolle, die Runde durch die Presse gemacht. Diese Mittheilung der "Posener Zeitung" entspricht nicht den Thatsachen. Die Provinzgenossenschafts-Kasse in Posen hat weder eine Benachrichtigung, daß die früher festgestellten Prinzipien für die Kreditberechnung eine Änderung erfahren hätten, erhalten, noch hat zur Zeit eine solche Änderung stattgefunden. Die Posener Kasse erhält nach wie vor den Kredit, der ihrer Kreditfähigkeit entspricht.

Der Spielplan des "Bellevue-Theaters" für die nächsten Tage ist in folgender Weise aufgestellt: Sonnabend, kleine Preise: "Sodom's Ende"; Sonntag Nachmittag, kleine Preise: "Robert und Bertram" mit Herrn Nicol vom "Friedrich Wilhelmstädtischen Theater" als Gast; Abends: "Kaiser Heinrich"; Montag, kleine Preise: "Große Große".

\* In der letzten Sitzung des Ornithologischen Vereins erbatte Herr Bindemann einen eingehenden Bericht über die Zuchtsituation des Vereins. Die Station Buchholz wurde im Frühjahr mit 2 Hähnen und 15 Hennen Minorka zusammengelegt. Gelegt sind 1179 Eier. Davon sind am Mitglieder 75, an Nichtmitglieder 242 abgegeben. Geächtet sind 14 Hähne und 25 Hennen. Die Station ist jetzt von Buchholz nach Gapscher verlegt. Die Station Juttenwalde wurde mit 1 Hahn und 4 Hennen Minorka, einem Stamm Höckergänse 1,2 belegt, sowie zur Kreuzung 1 Langshahn und 4 Minorakennen eingestellt. Der Minorakennantrag ergab 318 Eier; davon wurden 202 an Mitglieder abgegeben; gezählten wurden 8 Hähne und 10 Hennen. Auf beiden Stationen zeigten wieder einige Hennen bunten Behang, ein Beweis, daß das Minorakennantrag noch nicht konstant durchgeführt wird. Der Stamm Höckergänse ergab 118 Eier. Die ersten 20 bis 25 waren nicht befruchtet. Erst die von Mitte März gelegten Eier waren normal. Ausgebrütet wurden 9 Küppel, davon gingen 6 Stück ein. Die zweite Brut schlüpft gut, ging aber, jedenfalls in Folge der ungünstigen Witterung, gänztlich ein. Von der dritten Brut wurden 9 Stück groß gezogen, so daß die Nachzucht aus 12 Stück völlig entwinkelten Gänse bestellt. Das Ergebnis der Kreuzung waren 457 Eier, die Nachzucht 21 Thiere. Das Gewicht der Eier beträgt 71 bis 75 Gramm. Die Fütterung bestand Morgens und Mittags aus einem Gemenge von 5 Theilen gequälten Kartoffeln, vier Theilen aufgebrühten Weizenhalmen und einem Theil Fleischkrüppel. Abends erhielten die Hühner Weizen und Gerste. Ferner soll noch eine Station von Mechelin Hühner eingerichtet werden. Letzteres ist ein gutes Fleisch- und Legehuhn und eignet sich nach eingezogenem Gutachten gut für untere Klima. Um für die Bruteier, sowie für Junggeselle einen höheren Absatz zu schaffen, empfiehlt Herr Oberförstermeister von Barendorf, theils durch die Landwirtschaftskammer, theils durch Interesse in den gräflichsten Tagesblättern die Ausserordentlichkeit der habsburgischen Hühner zu bewerben.

Hamburg, 21. Oktober. Die Altstadt des Stadttheaters Schumann-Heink sowie deren Gattin lehnten Engagementsanträge der Berliner Intendanten ab und nahmen einen zweijährigen neuen Kontakt Polnis an, der die Berliner Intendanten überbot.

Gesellschaft hat jetzt eine Belohnung von 300 Mark auf die Errichtung des Thüters ausgeschafft.

○ Bergen a. R. 21. Oktober. Beim Umpflügen eines Akers auf dem Rittergut Neuhof wurde ein Topf mit seltenen Münzen aus dem vorigen Jahrhundert aufgefunden.

### Gerichts-Zeitung.

\* Stettin, 22. Oktober. Vor der ersten Strafkammer des Landgerichts hatten sich heute die Arbeiter Richard Behnke und Franz Pöschl von hier wegen verlorenen schweren Diebstahls zu verantworten. B. zählt erst 17 Jahre, ist aber trotzdem bereits mehrfach wegen Diebstahl vorbestraft, P. der 20 Jahre alt ist, hat sich Eigentumserwerben bisher noch nicht zu schüben kommen lassen. Am Nachmittag des 5. September d. Js., einem Sonntage, wurden die Angeklagten in einem Kellerzimmer des Hauses Schulzenstraße 37 abgeführt, sie hatten, um dahin zu gelangen, zweimal erhebliche Hindernisse überwunden müssen, der Grußwands, daß sie nur einen Nachstieg gefunden hätten, erschien deshalb wenig glaubhaft. Im ersten Stock des Hauses befindet sich das Konfektionsgeschäft von Levin u. Baer, wo seit Mitte August mehrfach Diebstahl vorgenommen waren, das Haus wurde in Folge dessen beobachtet und zwar vornehmlich Sonntags, da die Diebstähle meist am Montag früh bemerkt wurden. Man hatte die beiden Leute in das Haus gehen, aber nicht wieder herauskommen sehen, deshalb wurde ihrem Verbleib nachgefragt. Das Schloß der zum Lagerraum führenden Thür war so stark verändert worden und hatte den Anstrengungen der Einbrecher widerstanden, doch war sofort zu bemerken, daß ein Unverwender darangewesen war, da der richtige Schlüssel nicht passen wollte. Nachdem bereits das ganze Haus erfolglos durchsucht worden war, entdeckte man in Keller zwei Hütte und zwei Jackets, die Besitzer dieser Kleidungsstücke hatten sich jedoch in einen hinteren, schwer zugänglichen Raum zurückgezogen. Um die Einbrecher herauszulösen, wurde eine Finte ausgewandt, man beprach laut die demnächst vorzunehmende Durchsuchung der Bodenräume und verließ den Keller, worauf die beiden Angeklagten alsbald zum Vortheile kamen, sie wurden auf dem Fuß eines Schuhs am Schuhzettel genommen. Das Gericht hielt sich vollkommen überzeugt, daß die Angeklagten den so schwer erreichbaren Kellerraum nur aufgezögert hätten, um dort die gelegene Zeit zur Ausführung eines vorher geplanten Einbruches abzuwarten. Bei Abmessung der Strafe wurde noch über den Antrag des Staatsanwalts hinausgegangen und gegen Behnke auf ein Jahr sechs Monat, gegen Pöschl auf ein Jahr Gefängnis-

entspricht. — Der Spielplan des "Bellevue-Theaters" für die nächsten Tage ist in folgender Weise aufgestellt: Sonnabend, kleine Preise: "Sodom's Ende"; Sonntag Nachmittag, kleine Preise: "Robert und Bertram" mit Herrn Nicol vom "Friedrich Wilhelmstädtischen Theater" als Guest; Abends: "Kaiser Heinrich"; Montag, kleine Preise: "Große Große".

Berlin, 21. Oktober. In dem Prozeß gegen den Bankier Sternberg und Genossen wegen Verleihung des § 249 des Handelsgesetzbuches (Untreue), begannen heute die Plaudores. Staatsanwalt Dr. Eger beantragte gegen Sternberg drei Jahre Gefängnis und 40 000 Mark Geldstrafe, eventuell noch zwei Jahre Gefängnis gegen Suppa und Weber je drei Monate, gegen Müller und Schröder je 1 Monat Gefängnis. Morgen werden die Vertheidiger das Wort nehmen.

### Kunst und Wissenschaft.

— Sandermann's "Johannes" wird vorwiegend an Stuttgart's Hoftheater zuletzt in Cöln gegeben. Der König selbst hat die Dichtung gelesen und ihre Aufführung gestattet.

Hamburg, 21. Oktober. Die Altstadt des Stadttheaters Schumann-Heink sowie deren Gattin lehnten Engagementsanträge der Berliner Intendanten ab und nahmen einen zweijährigen neuen Kontakt Polnis an, der die Berliner Intendanten überbot.

### Musikalisches.

Die Verlagsbuchhandlung von H. Beckhold in Frankfurt a. M. läßt unter dem Sammelnamen "Der Musikführer" in fortlaufender Reihe interessante und gemeinverständliche Abhandlungen über die bedeutendsten Werke alter großen Meister erscheinen. Uns liegen die Nummern 73 und 25 der Sammlung vor, von denen erstere die hier kürzlich angeführte "C-moll-Sinfonie", letztere die "Teufel-Ouverture" von Johannes Brahms behandelt. Da die "Tragische Ouverture" in dem Sinfoniekonzert des Musikvereins am 27. d. Mts. zum Vorabend gelangt, so dürfte ein Hinweis auf die entsprechende Nummer des "Musikführers" um so mehr am Platze sein. Jedes Heftchen der Sammlung ist für den geringen Preis von 20 Pf. einzeln käuflich.

### Bermischte Nachrichten.

— Durch Säulenanschlag machte gestern der Untersuchungsrichter vom Berliner Landgericht I bekannt, daß auf die Ergreifung des Schuhmachers Josef Goenich des mutmaßlichen Mörders der Witwe Schütze und ihrer Tochter, eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt ist. Die Bemühungen der Kriminalpolizei, den Mörder dingfest zu machen, sind bis jetzt vergeblich gewesen.

— Zur Ausbildung im gesamten Dienst der freiwilligen Kriegskantonepflege, insbesondere für den Lazaretts-, Transport- und Verwaltungsdienst hat der Berliner Lokalverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger besondere Kurse für Kaufleute und Kaufmännische Angestellte eingerichtet, die am 15. November, Abends 8 Uhr, beginnen und im Hörsaal der Klinik des Professors Dr. Lassar, Karlstraße 19a, stattfinden. Die Abhaltung der Kurse geschieht ununterbrochen, ebenso wird das erforderliche Lehrmaterial kostenfrei vom Verein geliefert. Über erfolgte Ausbildung erhielt der Verein nach Abgabe der Bestimmungen über die Thematik an den Kursen Diplome als freiwilliger Krankenpfleger, freiwilliger Krankenträger oder Beamter im freiwilligen Depots- und Verwaltungsdienst für den Kriegsfall. Voraussetzung werden nur die Inhaber solcher Diplome im Kriegsfalle vom Berliner Lokalverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ehrenamtlich oder in festler Anstellung beschäftigt werden können. Anmeldungen zu den Kursen werden Krausenstraße 341 im Bureau des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller Nachmittags von 4 bis 7 Uhr entgegengenommen.

— Das Fachblatt "Wild und Hund" bringt über die Hochwildjagd Kaiser Wilhelms in Belgien nachträglich noch sehr interessante Einzelheiten, aus denen wir folgendes herausheben: Wie gemeint, gelang es Kaiser Wilhelm am 19. September, einen kapitalen Achtzehnender eines Jagdschlundes, der auf weite Distanz und bei noch mangelndem Büchsenlicht abgezogen wurde. Schuß wirkte nicht sofort tödlich, und auch die zweite, auf noch größere Entfernung entsendete

Wurstwurst (Kr. Dramburg), 21. Oktober. Die Kuh eines hiesigen Eigentümers brachte ein Kalb zur Welt, welches zwischen den Schultern, da, wo Hals und Rumpf in einander übergehen, einen zweiten Schwanz von etwa 15 Centimeter Länge hat.

○ Greifswald, 21. Oktober. Zu Anfang d. M. stand auf dem Gute Meseckenhagen, Kreis Grimmen, ein größerer Brand statt, der zweitlösig in östlicher Weise angelegt war. Die Hauptdirektion der hiesigen Versicherungs-Gesell-

kugel hatte, wiewohl auch diese traf, nur den Erfolg, daß der schwerkranke Hirsch mit letzter Kraft sich in die dortigen, schier endlosen Schilfstände zurückzog. Dem reichenhaften Wild dort zu folgen war aus dem Grunde unmöglich, weil ein Kahn nicht zur Verfügung stand. Um die Kapitale Trophäe nicht zu verlieren, beziehungsweise einer schwierigen, vielleicht erfolglosen Jagd vorgezugeben, veranlaßte der Kaiser seinen Leibjäger, den einzigen dort vorhandlichen Baum zu bestiegen, von dem aus der schwerkranke Recke vielleicht den Fangschuß erhalten könnte. Versagens versuchte der Leibjäger die starke, knorrige Eiche zu ersteigen, da der dicke astlose Stamm des Emporklimmen unmöglich machte. Rauch entschlossen, beorderte Kaiser Wilhelm nun den Leibjäger, seine Schüter als Stützpunkt für den Aufstieg in dieser Weise; der Leibjäger, der wie der Kaiser ganz richtig vermutete, dem Achthundert von seinem erhöhten Standpunkt wirklich den Fangschuß geben konnte, wag wohl mit Herzklappern die schweren Wasserfall auf die Schulter des Kaisers gelegt haben, und zwar um so mehr, als der brave Grünerock sich selbst eines ziemlich bedeutenden Körpergewichts erfreut. Der rohe Entschluß und die sofort ausgeführte Orde hatten zur Folge, daß das Kapitale Gewebe von achtzehn Linden wirklich in den Besitz Sr. Majestät gelangt ist. Der passionierte fürstliche Waldmann soll über das kleine, aber originelle Jagdabenteuer später herzlich gelacht haben.

— Von einem Theilnehmer am Kaiser-Diner im General-Kommandogebäude in Magdeburg hört die "L. N. R." folgende Details: Bedenkt wenn der Kaiser sein Glas leerte, mußten die Tischaufsteller vorschriftsmäßig auch das sie leer. Da das Geremoniell verlangt, daß Niemand mehr sitzen bleibt, sobald der Kaiser die Tafel aufhebt, mußte sich Jeder sehr anhalten. Nach dem Essen wurden sehr große Zigarren herumgereicht, die der Gräzler z. B. erst in 1½ Stunden zu Ende rauchen konnte; der Kaiser war damit in sechzehnzwanzig Minuten fertig.

— In Marseille wurde der bei seiner Familie auf Besuch befindliche Amtsräther Beaumier aus Tlemcen in Algerien ermordet. Er befand sich um 1 Uhr Morgens auf dem Nachhauseweg, als er in einer menschenleeren Straße von sechs Straßen überfallen und mit Messerstichen traktirt wurde. Die Nebelräther bewarben ihn und ergreiften beim Heraustreten eines Dienstmädchen aus einem benachbarten Hause die Flucht. Beaumier konnte bei dem Ein treffen der Polizei nur noch die Worte hervorbringen: "Die Kerle haben mich nie gesehen" und verschwand bald darauf in der Wohnung seiner Mutter. Wie die Untersuchung ergeben haben soll, waren die Stiche, die Beaumier erhielt, nicht schlechtdings tödlich. Doch litt er an epileptischen Anfällen. Man glaubt daher, daß der erlebte Schrecken einen Gehirnschlag herbeiführte, der den Tod zur Folge hatte.

Leipzig, 21. Oktober. Am Dienstag Nachmittag 5½ Uhr stieg der französische Luftschiffodier Godard mit dem großen Ballon "Auguste Picard", der bisher als Fessel- und Auftriebsballon in der Ausstellung gedient hatte, zu einer letzten freien Fahrt in die Lüfte; er nahm zu dieser Fahrt, für die ein Zeitraum von 24 Stunden vorgesehen war, acht Passagiere mit. Wie den "L. N. R." von einem ihrer Redakteure, der die Fahrt mitmachte, telegraphiert wird, ist der Ballon bei Tarnau in Überfahrt an Mittwoch Nachmittag um 5½ Uhr gelandet. Der Ballon war in der Nacht zum Mittwoch durch einen Gewitter gegangen, nach Danzig verschlagen, dann nach Süden über Polen, Böhmen und Schlesien getrieben. Die Fahrt ging zumeist durch Regen, Schnee und Nebel. Die höchste erreichte Höhe betrug 3200 Meter; die Landung erfolgte ohne Unfall.

— Wien, 21. Oktober. Dem "N. W. T." zufolge soll eine Staatssteuer für Radfahrer eingeführt werden.

+ Laibach, 22. Oktober. In der hiesigen Umgegend ist unter den Käfern die Tollwut ausgetragen. Viele gesunde Personen mußten sich ärztlicher Behandlung nach Pasteur'scher Methode unterwerfen.

### Schiffsnachrichten.

— Antwerpen, 22. Oktober. Eine Drahtnachricht aus St. Johns meldet, daß die drei Schiffe "Garibaldi", "Grebus" und "Poppy" an Bord des "Teufel-Ouvertüre" von Johannes Brahms behandelt. Da die "Tragische Ouverture" in dem Sinfoniekonzert des Musikvereins am 27. d. Mts. zum Vorabend gelangt, so dürfte ein Hinweis auf die entsprechende Nummer des "Musikführers" um so mehr am Platze sein.

— Genua, 22. Oktober. Der Zustand der auf dem Schiffe "Agoard" Bergleute verbessert sich von Tag zu Tag; ein Theil derselben dürfte wieder auf die Arbeit zurückkehren können.

— Madrid, 22. Oktober. Nachrichten aus Havanna geben ausführlichen Bericht über den Untergang des "Triton". Viele Schiffbrüchige wurden von Haifischen verschlungen. Unter den Opfern befinden sich auch viele Frauen und Kinder.

### Bankwesen.

Paris, 21. Oktober. Bankausweis. Baarvorrath in Gold Franks 1960 609 000, Abnahme 1 284 000.

Baarvorrath in Silber Franks 1 207 209 000, Zunahme 968 000.

Portefeuille der Hauptbanken und deren Filialen 772 821 000, Zunahme 19 280 000.

Notenumlauf Franks 3 709 813 000, Abnahme 10 569 000.

Laufende Rechnung d. Priv. Franks 476 154 000.

Zunahme 12 948 000.

Guthaben des Staatsfondes Franks 249 838 000, Zunahme 24 005 000.

Gesamt-Börse Franks 377 456 000, Abnahme 8 181 000.

Zins- und Diskont-Erträge Franks 6 107 000, Zunahme 446 000.

Verhältniß des Notenumlaufs zum Baarvorrath 85,39 Prozent.

London, 21. Oktober. Bankausweis.

Totalreserve Pf. Sterl. 21 146 000, Zunahme 222 000.

Notenumlauf Pf. Sterl. 27 510 000, Abnahme 363 000.

Baarvorrath Pf. Sterl. 31 856 000, Abnahme 141 000.

Portefeuille Pf. Sterl. 26 268 000, Abnahme 3 113 000.

Guthaben der Privaten Pf. Sterl. 26 315 000, Abnahme 4 218 000.

Guthaben des Staats Pf. Sterl. 7 313 000, Zunahme 134 000.

Notreserve Pf. Sterl. 18 864 000, Zunahme 153 000.

Regierungssicherheit Pf. Sterl. 14 059 000, Abnahme 1 200 000.

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven 43½ gegen 43½ in 176 Mill., gegen die ent-

sprechende Woche des vorigen Jahres mehr 8 Millionen.

### Börsen-Berichte.

Stettin, 22. Oktober. Wetter: Bewölkt. Temperatur + 9 Grad Raum. Barometer 779 Millimeter. Wind: Ost. Spiritus per 100 Liter à 100 Prozent loco 70er 40,50 bez.

Berlin, 22. Oktober. In Getreide rc. fanden keine Notirungen statt. Spiritus loco 70er amtlich 41,70, loco 50er amtlich 61,30.

London, 22. Oktober. Wetter: Kälter.

Berlin, 22. Oktober. Schlusskurse.

Preußen Consols 4½ 102,80 London lang 102,80

do. do. 3½ 102,80 Paris